

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 06:37

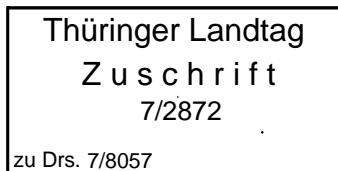
22036/2023



Hauptpersonalrat der Polizei beim Thüringer Ministerium für Inneres und
Kommunales· Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
InnKA**



Hauptpersonalrat der Polizei

per E-Mail: posstelle@thueringer-landtag.de

Anhörung des Hauptpersonalrates der Polizei (PHPR)
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im
Gesetzgebungsverfahren.

Erfurt
24.08.2023

Grundsätzlich wird dieser Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt und durch von uns abgefragten Personalkörper über die Personalvertretungen ausdrücklich mitgetragen. Für diese Gesetzesinitiative wird sich seitens der Personalräte ausdrücklich bedankt, da der Handlungsbedarf erkannt wurde und im Verwaltungsablauf eine Vereinfachung darstellen wird.

Eine unbefristete Nutzung der technischen Medien wie in Pandemiezeiten stellt dabei einen wesentlich positiven Faktor dar, welcher hiermit umgesetzt wird.

Zu der Zuständigkeit führte das Thüringer OVG mit Beschluss vom 10.09.2022 - 5 PO 525/21 wie folgt aus:

„...Im Übrigen sei entgegen der erstinstanzlichen Auffassung zu beachten, dass durch die Einführung der Katalogtatbestände unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sichergestellt worden sei, dass nur solche Maßnahmen von dem Mitbestimmungsrecht umfasst seien, die in ihren Auswirkungen auf die Dienststelle und die Beschäftigten nach Art und Bedeutung vergleichbar seien. Dies ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung. Ziel der Reform sei gewesen, die Katalogtatbestände lediglich zu erweitern, nicht aber ein umfassendes und uneingeschränktes Mitwirkungsrecht zu etablieren. Daran ändere auch nichts, dass das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung zu der Bedeutung von Katalogtatbeständen zwischenzeitlich aufgegeben habe. Denn die diesbezügliche Entscheidung vom 15. Oktober 2018 (Az. 5 P 9/17) beziehe sich ausschließlich auf das bremische Landesrecht mit seinen Besonderheiten, insbesondere den dort vorhandenen sog.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

"Unberührtheitsklauseln"; solche Klauseln enthalte das Thüringische Personalvertretungsgesetz jedoch nicht.

Darüber hinaus habe die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Zeitpunkt der maßgeblichen Ausschussberatungen bereits vorgelegen. Hätte der Thüringer Gesetzgeber das von dem Verwaltungsgericht unterstellte umfassende Beteiligungsrecht schaffen wollen, hätte es nahegelegen, auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen oder aber § 73 ThürPersVG um eine Unberührtheitsklausel zu erweitern. Das Unterlassen einer solchen Klausel sei als ein weiteres Indiz dafür zu werten, dass eine umfassende Allzuständigkeit nicht gewollt gewesen sei."

„Insoweit war dem wiederholt auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bezug nehmenden Gesetzgeber auch bewusst, dass - wenn eine umfassende Allzuständigkeit nebst Beispielkatalogen eingeführt werden sollte - die Aufnahme einer solchen Unberührtheitsklausel erforderlich wäre, um eine unbeschränkte Allzuständigkeit rechtlich zu gewährleisten (so auch: von Roetteken, jurisPR-ArbR 12/2021, Anm. 6). Dennoch wurde diese Klausel im Gesetz nicht verankert."

Die nun im Gesetzentwurf zur Klarstellung formulierte Unberührtheitsklausel trägt den bisherigen Ausführungen des OVG Thüringen ausdrücklich Rechnung und stellt die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen klarer dar. Die Verfassungskonformität bleibt dabei bestehen.

Im Einzelnen gibt es daher Anmerkungen:

Artikel 1 Punkt 1 sowie Punkt 3

Das Gesetz brauchte nach den Vorgaben der oben dargelegten OVG Thüringen Urteiles (welches bisher noch nicht rechtskräftig ist) eine klarstellende Fassung, über den Umfang der Mitbestimmung der Personalvertretung. Im Sinne einer Allzuständigkeit muss sich die Mitbestimmung auf alle personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, umfassen.

Nach unserer Auffassung wird mit der vorliegenden Entwurfsfassung diese Klarstellung (mit der Unberührtheitsklausel) erzielt. Daher wird der Gesetzentwurf vollumfänglich mitgetragen und befürwortet.

Artikel 1 Punkt 2

Die Übernahme der Regelungen des § 37 Abs. 5 ThürPersVG ohne eine zeitliche Befristung wird als praxisbewährt und zeitgemäß betrachtet, so dass die dauerhafte Gesetzesübernahme gerechtfertigt ist.

Bei dem Bedarf von kurzfristigen Sitzungen, können die gewählten Mitglieder stets auch an anderen Orten teilnehmen. Somit wird im Bedarfsfall eine Planung im Tagesablauf des Beschäftigten z.B. auch beim mobilen Arbeiten und Telearbeit ermöglicht.

Vor allem in den überörtlichen Gremien gibt es weitere Möglichkeit der Sitzungen (per Video/Telefon/usw.) Fristen einzuhalten bzw. schnelle und flexible Anträge der Behörden abzuarbeiten. Dabei kann schnell reagiert und Abstimmungen effizienter laufen. Dieses stärkt die gegenseitige vertrauenswürdige Zusammenarbeit.

Somit wird Behörden und Personalvertretungen damit ein klares Handwerkzeug gegeben. Ein Warten auf das Gerichtsurteil beeinflusst nicht mehr die Zukunft und die Handlungen der Partner.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender P~~H~~PR